

# **Satzung**

## **des Landestanzsportverbandes Bremen e. V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2017,  
zuletzt geändert am 28.02.2024.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Verband führt den Namen „Landestanzsportverband Bremen e. V.“ (LTV).
- (2) Der LTV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter VR 2259 eingetragen.
- (3) Der Sitz des LTV ist Bremen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Bremen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) In der Satzung sind überwiegend männliche Begriffe verwendet worden. Sie gelten jedoch gleichwertig für Personen mit anderer Geschlechtsidentität jedweder Art in der jeweiligen Position und werden nur aus Gründen der Vereinfachung beibehalten.

### **§ 2**

#### **Zweck, Zweckverwirklichung**

- (1) Zweck des LTV ist die Förderung des Sports. Insbesondere ist es sein Zweck, den Tanzsport in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen Ausprägung im Landesgebiet zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der LTV
  - a) die ideellen und allgemeinen Interessen seiner Mitglieder untereinander und des gesamten bremischen Tanzsports in all seinen Ausprägungen gegenüber den Verbänden, Behörden des Landes und der Öffentlichkeit vertritt,
  - b) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend Bremens nach den Richtlinien des Landes sowie des Landes- und Bundesjugendplanes fördert,
  - c) durch die Beteiligung von Turnierpaaren des Tanzsports an Auslandsturnieren das deutsche Ansehen fördert und
  - d) für die internationale Gesinnung sowie den Völkerverständigungsgedanken wirbt.
- (3) Der LTV ist Fachverband im Landessportbund Bremen e. V. (LSB) und Landesverband des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB).

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der LTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der LTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der LTV hat keine politischen oder konfessionellen Ziele und vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung jedweder Geschlechtsidentitäten. Der LTV nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

- (4) Der LTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LTV.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zuwendungen an den LTV aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der LTV besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) kooperativen Mitgliedern,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Anschlussmitgliedern und
  - f) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können rechtsfähige Vereine oder deren Vereinsabteilungen werden, wenn sie dem DTV und dem LSB angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Tanzkreise und sonstige Vereine werden, welche die Bestrebungen des LTV unterstützen, wobei die außerordentliche Mitgliedschaft auf höchstens zwei Jahre begrenzt ist. Sie müssen Mitglieder des DTV sein.
- (4) Kooperative Mitglieder können Tanzkreise werden, welche die Bestrebungen des LTV unterstützen, wobei die kooperative Mitgliedschaft auf höchstens drei Jahre begrenzt ist.
- (5) Fördernde Mitglieder können Persönlichkeiten und jene Stellen und Institutionen sein, die die Bestrebungen des LTV fördern.
- (6) Anschlussmitglieder können Tanzgruppen sein, die nicht einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören, sowie regionale Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, welche die Bestrebungen des LTV unterstützen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den LTV hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt hierfür § 8 Abs. 7 c) der Satzung.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, das über den ihm in Textform (§ 126b BGB) vorgelegten Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Für Ehrenmitglieder gilt abweichend § 4 Abs. 7 dieser Satzung.
- (2) Das Präsidium kann die Aufnahme nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- (3) Das Präsidium hat die Gründe der Ablehnung i. S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Antragsteller in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu.

- (5) Der Einspruch hat in Textform (§ 126b BGB) innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses dem Präsidium gegenüber zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs auf den Zugang der Einspruchsschrift beim Präsidium ankommt.
- (6) Über den Einspruch entscheidet die jeweils nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet außerdem mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im DTV. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Sodann ruht die ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt so lange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.
- (3) Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Präsidium des LTV bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zu erklären und gem. § 126 BGB eigenhändig vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds (§ 26 BGB) zu unterzeichnen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung eines Mitglieds kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung beim Präsidium an.
- (4) Ein Ausschluss kann nur bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen oder das Ansehen des LTV geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Ausschließung ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mit Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen die Ausschließung steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu. § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann vom Präsidium einstimmig beschlossen werden, wenn ein Mitglied zum 30.04. eines Kalenderjahres mit der Zahlung des Vorjahresbeitrags in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in Textform (§ 126b BGB) nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss an die letzte dem LTV bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 7**

### **Organe des LTV**

Die Organe des LTV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Jugendtag der Bremer Tanzsportjugend und
- c) das Präsidium.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LTV.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des LTV, setzt die Beiträge und Umlagen fest, entscheidet über den Haushaltsplan und wählt das Präsidium, ausgenommen den Jugendwart.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Unter den Voraussetzungen des § 8a dieser Satzung können virtuelle Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat für je dreißig angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds wird von jeweils einer Person als Stimmrechtsvertreter wahrgenommen. Der Stimmrechtsvertreter eines ordentlichen Mitglieds kann entweder der gesetzliche Vertreter des ordentlichen Mitglieds oder eine dem ordentlichen Mitglied durch Mitgliedschaft angehörende und von diesem bevollmächtigte Person sein. Die Bevollmächtigung einer Person als Stimmrechtsvertreter, die nicht Mitglied des vollmachtgebenden ordentlichen Mitglieds ist, ist nicht zulässig. Der Stimmrechtsvertreter ist vom ordentlichen Mitglied vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) dem LTV gegenüber zu benennen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich für die Auflösung des LTV, Satzungsänderungen, Ausschließungsbeschlüsse und die Wahl von Ehrenmitgliedern.
  - a) Die Auflösung des LTV erfolgt, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung weniger als sieben Stimmen der vertretenen LTV-Mitglieder für die Fortführung des LTV stimmen.
  - b) Satzungsänderungen und Ausschließungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
  - c) Die Wahl eines Ehrenmitglieds bedarf der Einstimmigkeit der Stimmen der vertretenen LTV-Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- (10) Abweichend von § 8 Abs. 8 dieser Satzung sind Wahlen schriftlich durchzuführen. Hierauf kann mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten verzichtet werden, wenn sich nur ein Kandidat für einen Posten zur Wahl stellt.
- (11) Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist in einem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (13) Jedes LTV-Mitglied soll innerhalb von vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung eine Protokollabschrift erhalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls Beanstandungen nicht erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es dabei auf den Zugang der Beanstandungen beim Präsidium an.

### **§ 8a**

#### **Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung muss ergänzend zu § 9 dieser Satzung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen gemeinsam mit der endgültigen Tagesordnung bereitgestellt werden. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In einer Mitgliederversammlung nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (4) In Sitzungen nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (5) An die Stelle der schriftlichen Abstimmungen bzw. Wahlen nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung tritt in Sitzungen nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung die geheime Wahl.

### **§ 9**

#### **Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ sowie per E-Mail an die Mitglieder. Es ist ausreichend, wenn eine E-Mail an die letzte dem LTV bekannte E-Mail-Adresse eines Mitglieds verschickt wird.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zugang beim Präsidium ankommt.
- (3) Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ bekannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des LTV geleitet, der sich auch von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen kann.

- (5) Bei Neuwahlen des gesamten Präsidiums wird für die Wahl des Präsidenten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl des Wahlleiters ist vom Präsidenten vor der Neuwahl des Präsidiums durchzuführen. Der neu gewählte Präsident übernimmt nach seiner Wahl die weitere Wahlleitung der Präsidiumsmitglieder gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung und sodann die weitere Leitung der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer (§ 16) betreffend das vorangegangene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
- (3) §§ 8, 8a und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Auf Antrag in Textform (§ 126b BGB) eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) §§ 8, 8a und 9 dieser Satzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.

## **§ 12**

### **Bremer Tanzsportjugend**

- (1) Die Bremer Tanzsportjugend (BTSJ) ist die Jugendorganisation des LTV.
- (2) Die BTSJ führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Jugendordnung, welche durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (3) Der Jugendtag ist das oberste Organ der BTSJ und besteht aus den gewählten Jugendwarten oder deren Vertretern und Jugendsprechern oder deren Vertretern der ordentlichen Mitgliedsvereine des LTV und aus den Mitgliedern des Jugendausschusses der BTSJ.
- (4) Der Jugendtag wählt den Jugendausschuss, welcher mindestens aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher bestehen muss. Der Jugendsprecher soll bei seiner Wahl nicht älter als siebenundzwanzig Jahre alt sein.
- (5) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums des LTV und vertritt als Vorsitzender des Jugendausschusses die Interessen der BTSJ im Präsidium.

## **§ 13**

### **Präsidium**

- (1) Das Präsidium leitet den LTV auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Das Präsidium besteht aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem Breitensportwart,
  - g) dem Lehrwart,
  - h) dem Pressesprecher und
  - i) dem Jugendwart.
- (3) Vorstand i. S. des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Sportwart und der Breitensportwart.
- (4) Zur Vertretung des LTV sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam berechtigt mit der Maßgabe, dass der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt ist.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
- (6) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (7) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem vom Präsidenten vorab bestimmten Vertreter, der ebenfalls dem Präsidium angehören muss, geleitet.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (9) Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
- (10) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von drei Wochen den Präsidiumsmitgliedern zuzusenden ist.
- (11) Das Präsidium wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds kann sich das Präsidium durch Zuwahl eines Kandidaten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- (12) Die Wahl des Jugendwartes, der einem ordentlichen Mitglied angehören muss, erfolgt nach Maßgabe der Jugendordnung und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### **§ 14 Beauftragte**

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums kann das Präsidium für genau abzugrenzende Aufgaben Beauftragte berufen. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

- (2) Die Berufung eines Beauftragten tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung endet ebenfalls mit dem Ablauf der Amtszeit des Präsidiums.
- (3) Die Beauftragten dürfen an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Sie haben jedoch bei Abstimmung im Präsidium kein Stimmrecht.

## **§ 15**

### **Vergütungen für LTV-Tätigkeit**

- (1) Die LTV- und Organämter i. S. von §§ 7, 13 und 14 dieser Satzung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber und Mitarbeiter des LTV haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den LTV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (3) Vom Präsidium können per Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Bei Bedarf können auf Vorschlag des Präsidiums LTV-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (5) Bei Vorliegen eines entsprechenden Vorschlags durch das Präsidium trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über eine entgeltliche LTV-Tätigkeit nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Das Präsidium wird ermächtigt, Tätigkeiten für den LTV, die von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des LTV.
- (7) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 16**

### **Beiträge**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der LTV Beiträge und Umlagen, die durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
- (2) Anträge zur Änderung der Mitgliedsbeiträge sind in der jeweiligen Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufzunehmen.

**§ 17**  
**Kassenprüfer**

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser muss Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des LTV sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des LTV.
- (3) Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kassenführung des LTV zu nehmen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

**§ 18**  
**Vermögensbindung**

Im Falle der Auflösung des LTV oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des LTV an den Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.